

# Die Durchsetzung des IT-Besichtigungsanspruchs bei Raubkopien

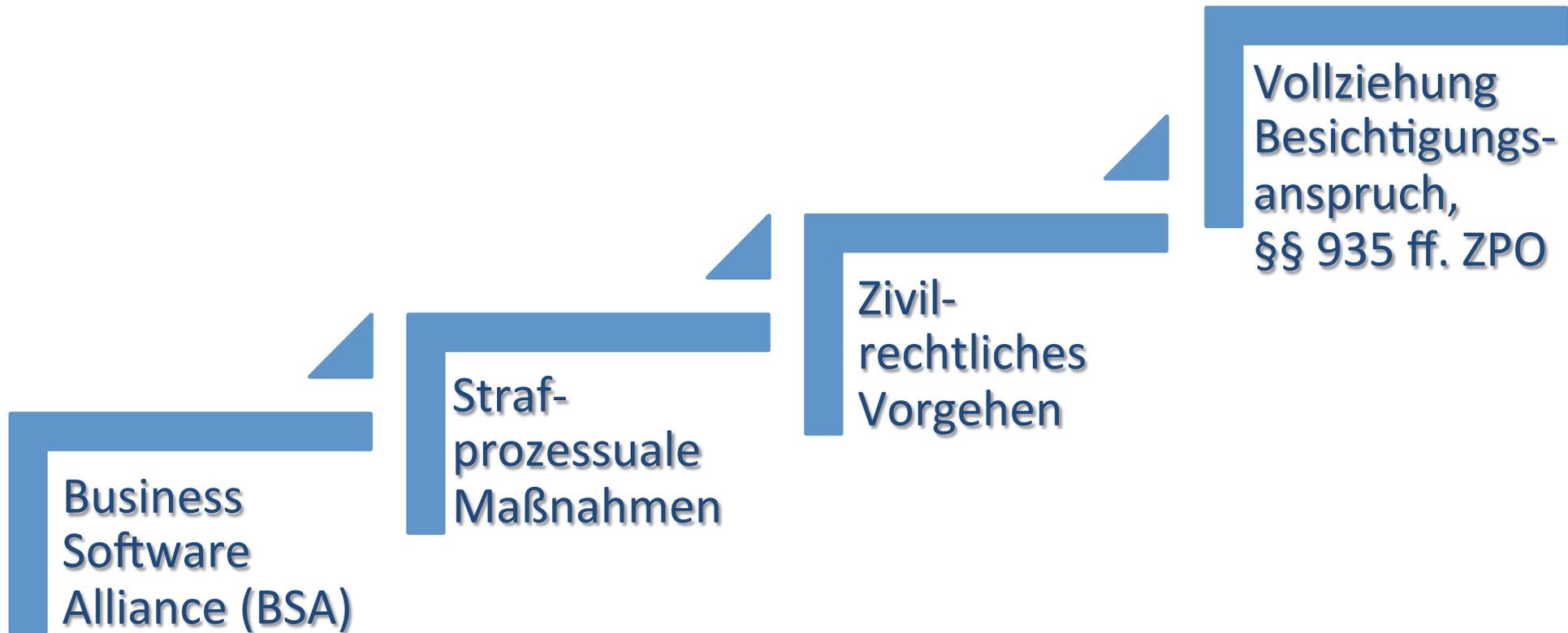
IT-Gesprächskreis am 16.5.2013

Bayerischer Hof

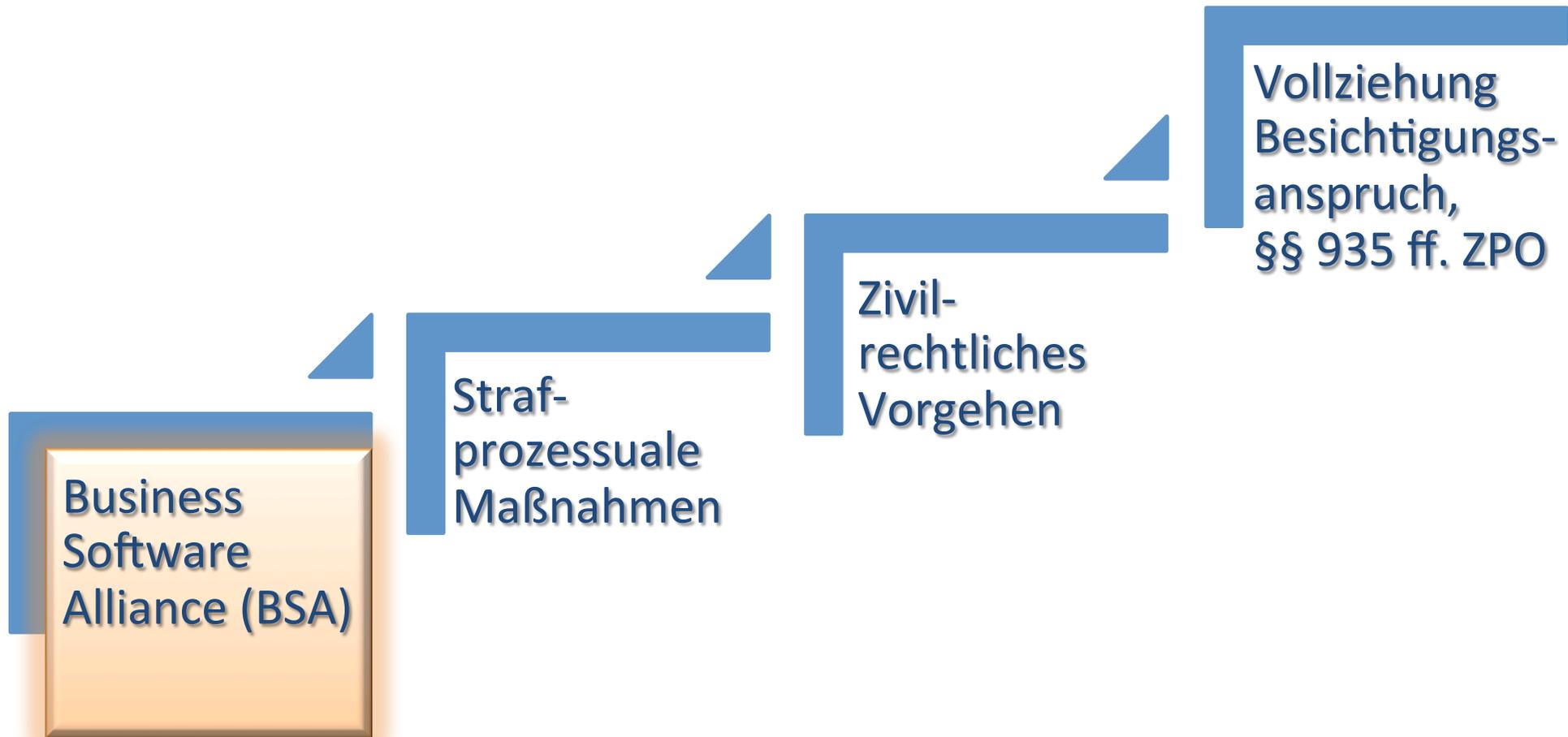
*RA Volker Schlehe*

---

# Agenda



# Agenda



## Aufgaben

Weltweit tätige „Non-Profit-Organisation“ zur Unterstützung der Softwarebranche

Unterstützung bei Strafanzeigen und Vergleichsverhandlungen

(Politische) Aufklärungsarbeit

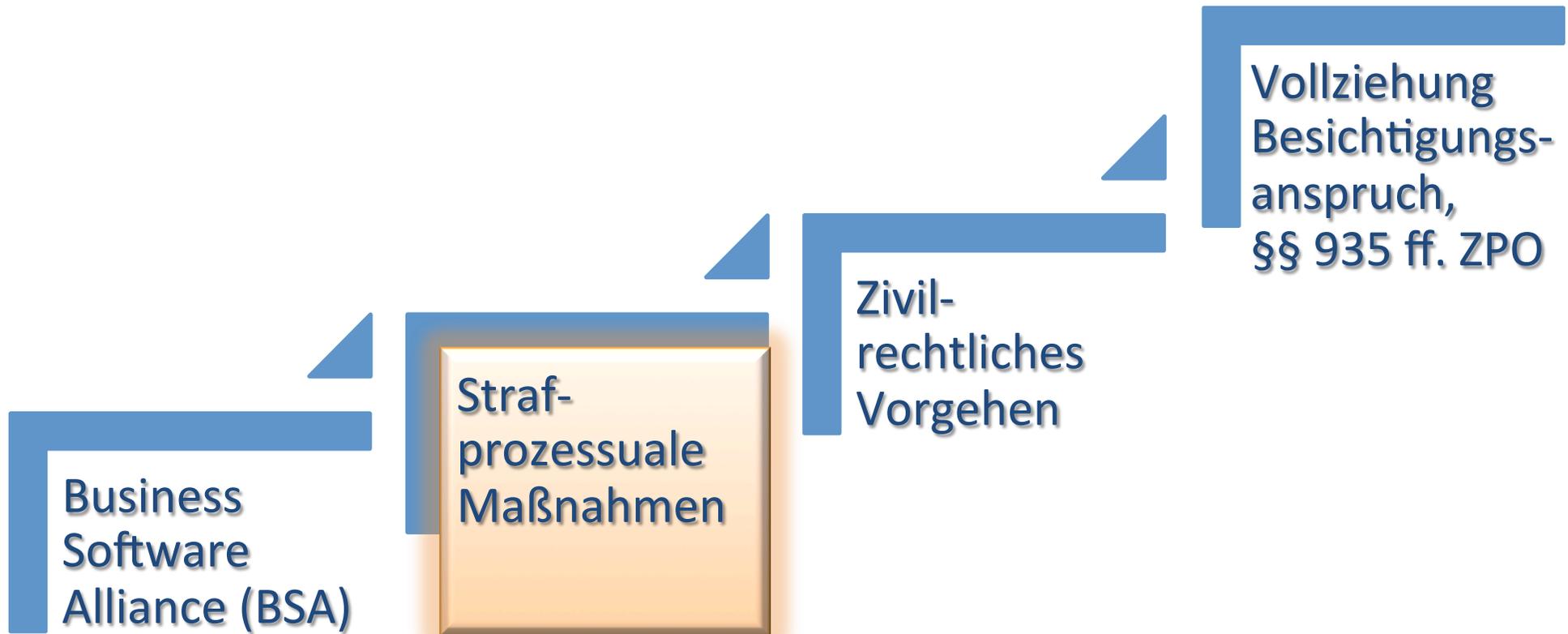
Förderung neuer Technologien

## Risiken

Mitgliedschaft erforderlich, Kooperationsbereitschaft der betroffenen Unternehmen fraglich

Kontroll- und Handlungsmöglichkeiten der BSA sind beschränkt

# Agenda



## Strafbarkeit des unerlaubten Anfertigens und Verbreitens von Programmkopien

In der Regel nur: Antragsdelikt,  
§§ 106, 109 UrhG

Ausnahmsweise bei  
gewerbsmäßigem Handeln:  
Offizialdelikt, § 108a UrhG

Durchsuchung durch StA  
möglich, § 102 StPO

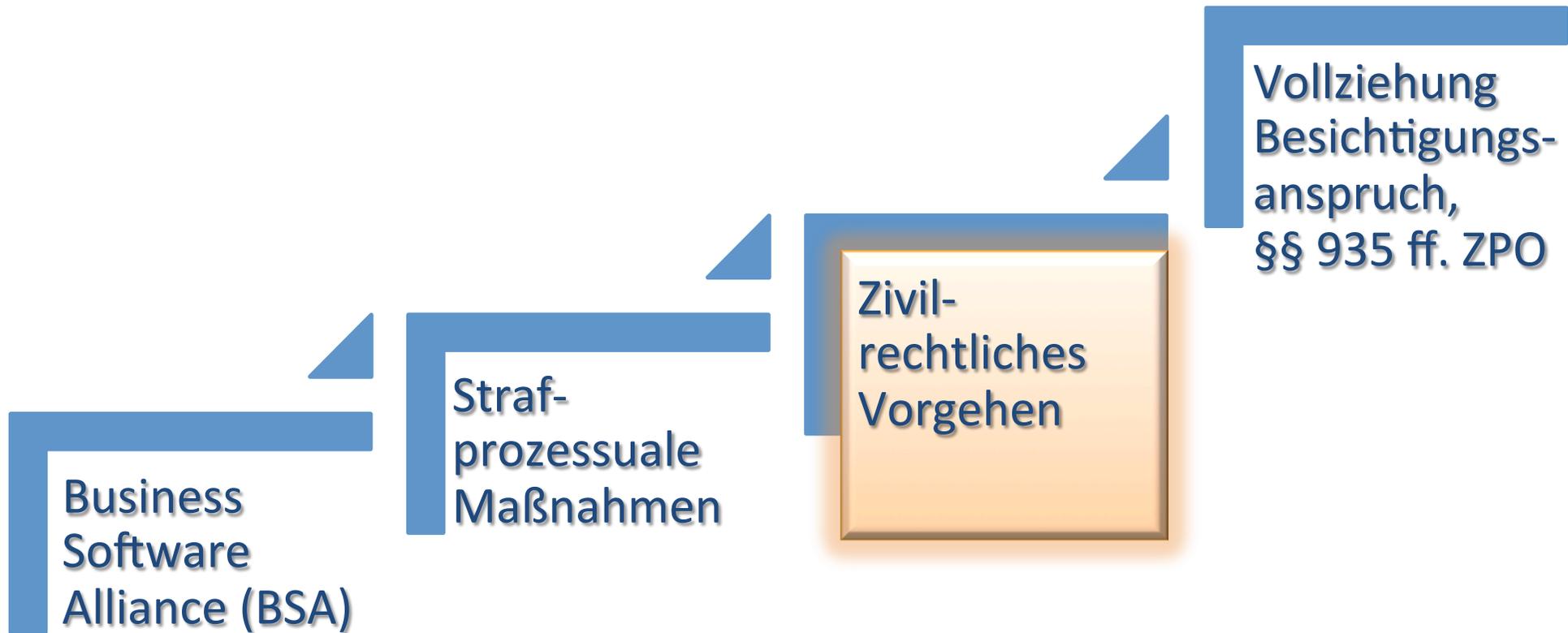
## Risiken

Staatsanwaltschaft ist Herrin  
des Verfahrens

⇔ Aufhalten durch Verletzer  
(Vergleichsverhandlung)

⇔ „Ob und wann“  
Maßnahmen der StA  
erfolgen, ist unklar

# Agenda



## § 809 Besichtigung einer Sache

„Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder **sich Gewissheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht**, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, dass der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt **oder die Besichtigung gestattet.**“

## Anwendung

Verschaffung von Gewissheit  
über mögliche  
Rechtsverletzung

- Vorbereitender Charakter
- • Keine hohen Anforderungen an Anspruchsvoraussetzungen

## Rechtsfolge

Wenn Nachweis der  
Rechtsverletzung positiv,  
dann Klage auf  
Schadensersatz oder  
Unterlassung möglich

**Durchsetzung:  
Überraschungseffekt nötig!**

## Reine Hauptsacheklage

(P) Beweisnot

## Selbständiges Beweisverfahren

### Vorteile:

- Unabhängiger, vom Gericht beauftragten SV
- Gutachten als vollwertiges Beweismittel im späteren Prozess



### Nachteile:

- Sicherung beschränkt auf bestehende Beweise
- Kein Überraschungseffekt

## Vorteile

Verhinderung der  
Rechtsvereitelung bei  
Dringlichkeit

Kurzfristige Sicherung von  
Beweismitteln

## Nachteile

Keine Teilnahme von  
Rechtsanwälten beim Vollzug

Keine konkreten und  
tiefergehenden Beweisfragen  
möglich

Str., ob und wenn ja, in welchem  
Umfang Recht des ASt zur  
Einsichtnahme in SV-Gutachten

SV wird als Privatgutachter tätig!

# Kombination von einstweiliger Verfügung und selbständigem Beweisverfahren



Sogenannte „Düsseldorfer Praxis“

Immer dann zu empfehlen, wenn  
nicht nur lediglich Beweise gesichert werden sollen,  
sondern auch die **Sachverhaltsermittlung** sowie  
**schnelles Handeln** Ziel der Maßnahme sind.

# Kombination von einstweiliger Verfügung und selbständigem Beweisverfahren (2)

## Vorteile

Ausreichende Berücksichtigung des Eilbedürfnisses

Anwaltsbeteiligung möglich

Sachverständige wird direkt vom Gericht beauftragt !

## Nachteile

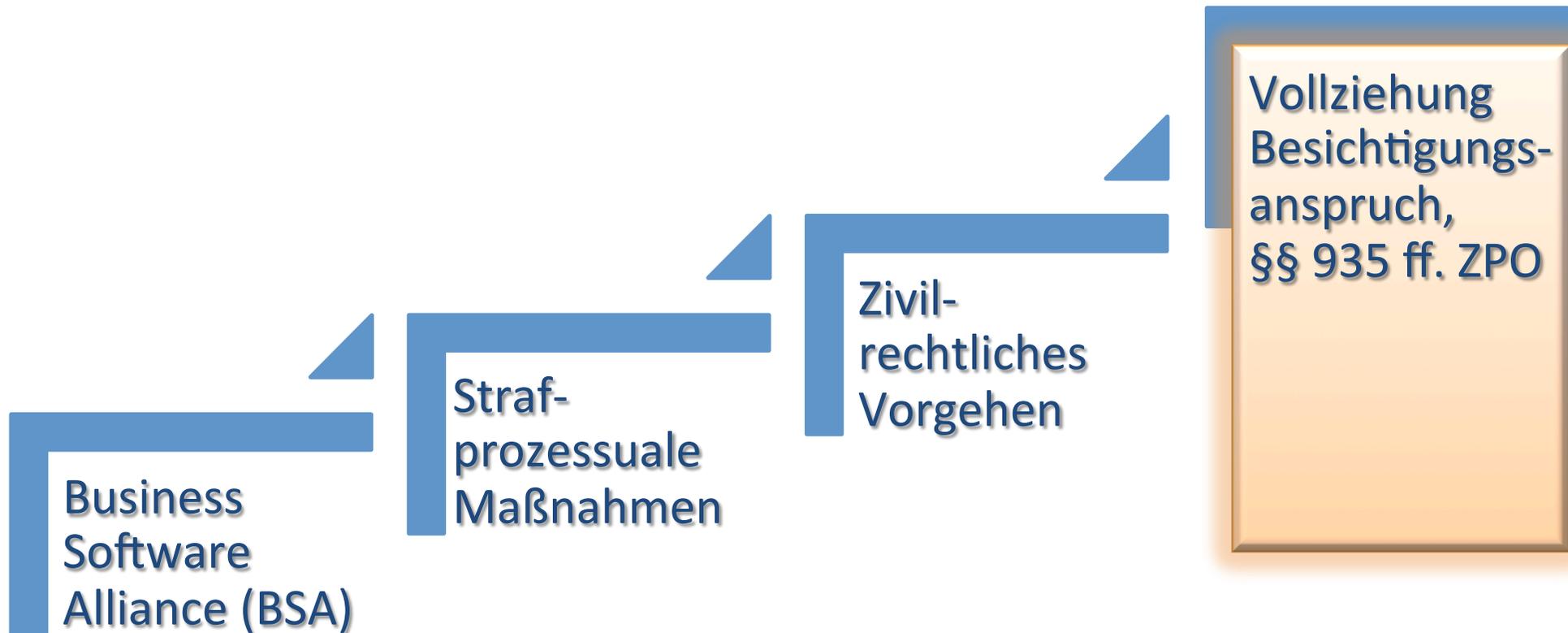
Zwei parallele Verfahren  
» doppelte Kosten!

Aufwändigere Antragsgestaltung und Vorbereitung

Formulierung von geeigneten Anträgen  
an das zuständige (Land)-gericht

...siehe Handout

# Agenda



## Woran muss der Rechtsanwalt denken?

- **Genauer Zeitpunkt des Vollzugs**
- **Die Beauftragung des Sachverständigen und des Gerichtsvollziehers, nachdem das Gericht den Beschluss erlassen hat...**
- **Kontaktaufnahme mit Sachverständigen, Gerichtsvollzieher und evtl. Vorwarnung des Amtsgerichts wegen Durchsuchungsanordnung**
- **Koordination von Sachverständigen, Polizei und Gerichtsvollzieher**

***... wir freuen uns nun auf den Praxisbericht  
des Sachverständigen Herrn Schmidt ...***